

entsprechenden Antrag enthält,²²⁰ und leitet ihn an den Landtag weiter, und zwar unabhängig davon, ob sie die Initiative inhaltlich für zulässig hält oder nicht. Dieser entscheidet in materieller Hinsicht, ob ein Initiativbegehren für nichtig zu erklären ist oder nicht. Hält er es mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen im Einklang, publiziert es die Regierung in den amtlichen Kundmachungsorganen. Das heißt, dass das Initiativbegehren zu einer allfälligen Volksabstimmung zugelassen ist. Ab diesem Zeitpunkt läuft auch die sechswöchige Frist für die Unterschriftensammlung.²²¹ Erklärt der Landtag das Initiativbegehren wegen materieller Mängel für nichtig,²²² bedeutet dies, dass es nicht zur Unterschriftensammlung zugelassen wird und damit nicht einer möglichen Volksabstimmung zugeführt werden kann. Den Initianten steht dagegen das Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde (Individualbeschwerde) an den Staatsgerichtshof offen.²²³

Kommt nach der Unterschriftensammlung das Initiativbegehren zustande,²²⁴ legt es die Regierung mit ihrem Bericht und sämtlichen Akten dem Landtag zur Weiterbehandlung vor.²²⁵ Stimmt der Landtag dem Initiativbegehren zu, unterliegt der diesbezügliche Gesetzes- oder Verfassungsbeschluss des Landtages dem Referendum. Lehnt er es ab, beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksabstimmung.²²⁶

220 Vgl. etwa BuA Nr. 79/2004 der Regierung vom 24. August 2004, S. 28 (negatives Ergebnis) und BuA Nr. 50/2001 der Regierung vom 25. September 2001, S. 16 (positives Ergebnis).

221 Siehe Art. 70 Abs. 1 Bst. b und Art. 80 Abs. 4 Bst. b sowie 85 VRG.

222 Mängel materieller Art bzw. inhaltliche Fehler, wie z. B. Verfassungswidrigkeit, sind, so der Staatsgerichtshof, unbehebbar und können nur durch eine neue Initiative behoben werden. Siehe StGH 1964/3, Gutachten vom 22. Oktober 1964, ELG 1962–1966, S. 222 (226).

223 Siehe Art. 70b Abs. 2 und 3 VRG und als Beispiel die «win-win»-Initiative, StGH 2013/183, Urteil vom 28. Februar 2014, Erw. 1 (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>); vgl. auch Peter Bussjäger, Präventive Normenkontrolle, S. 43 ff.

224 Dies setzt u. a. voraus, dass in einer nochmaligen Prüfung die Regierung feststellt, dass die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften vorhanden sind. Siehe Art. 64 Abs. 1 Bst. c, 2 und 5 LV, Art. 69 Abs. 1 bis 4 und Abs. 7 VRG.

225 Siehe Art. 71 und 72 Abs. 2 VRG.

226 Siehe Art. 82 Abs. 2 VRG.